

und §. 69. des Militärstrafgesetzes vom 5. April 1838 bewiesen, daß nicht nur ein reines, sondern auch ein vollendetes Militärverbrechen vorliege, und endlich in Betreff der Behauptung, daß Beier ungehört und unvertheidigt verurtheilt worden sei, wird bemerkt gemacht, daß dies um deswillen, weil Beier nach den Acten mehrfach vernommen worden und sogar das Schlußverhör Punct für Punct erfolgt sei, theils als unwahr sich darstelle, theils, so weit nämlich von der Vertheidigung die Rede sei, auf gesetzliche Vorschrift (vergl. §. 7. Abschnitt 9. des Kriegsgerichtsreglements vom 23. Jan. 1789) beruhe. In Erwägung aller dieser Umstände beschloß die Kammer, nachdem vorher Seiten des Herrn Staatsministers Dr. Schinsky, des Herrn Bürgermeisters Wimmer und des Referenten einige Bemerkungen gemacht worden waren, auf Anrathen ihrer Deputation:

„die Petition der Geschwister Beier auf sich beruhen zu lassen.“
Hierauf referirte Herr Vicepräsident Gottschald über die Angelegenheit des bekannten unvermeidlichen Bittstellers Leidert aus Hainichen, der mit eiserner Consequenz nun bereits zwanzig Petitionen an die in den letzten Jahren abgehaltenen Landtage mit gleich vergeblichem Erfolg gerichtet hat. Die Kammer beschloß in Betracht, daß der Mann wohl nicht für zurechnungsfähig zu erachten sei, über die in seiner zwanzigsten Petition enthaltenen Auslassungen hinweg zu gehen und die Sache auf sich beruhen zu lassen. — Die nächste Sitzung ist unbestimmt.

Verhandlungen der Stadtverordneten am 6. September.

Vorsitzender: Vicevorsteher Dr. Schreiber.

Beim Vortrage aus der Registrande verwilligte das Collegium eine Beihilfe von 50 R zu Anschaffung eines neuen Orgelwerks für die Kirche zu St. Thelma, erklärte sich mit der vom Rath beschlossenen Beibehaltung der Todtenschau für Leipzig einverstanden und verwies eine Mittheilung des Raths, die Feststellung einer zweckmäßigeren Scala für die Wechselstempelsätze betreffend, nach kurzer Besprechung an die Finanzdeputation.

Nachdem sodann eine Einladung des allgemeinen Turnvereins zu dem am 8. d. M. abzuhaltenden Schauturnen mitgetheilt worden war, wurde zur Tagesordnung verschritten.

Der erste Gegenstand derselben war das Gutachten der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen über ein fernere Rathescommunicat, die Etatisirung der Buchhalterstelle am Arbeitshause für Freiwillige und die dem Buchhalter Friedrich zu gewährende Entschädigung für mehrjährige Haltung eines Dienstmädchens betreffend. Referent: St.-B. Wilisch.

Der Rath hat beschlossen, die Buchhalterstelle mit 400 Thlr. zu dotiren, die Stadtverordneten haben jedoch eine Besoldung von 300 Thlr. für ausreichend erklärt, da der ganze Umsatz der Arbeitsanstalt überhaupt jährlich nur ca. 1000 R betrage und der Buchhalter neben seiner Besoldung noch freie Wohnung, Heizung und Beleuchtung erhalte. Die Deputation empfahl deshalb:

- 1) das Collegium möge bei seinem frühern Beschlusse, die Buchhalterstelle am Arbeitshause nur mit 300 Thlr. zu etatisiren, beharren,
- 2) wegen der Entschädigung für Haltung eines Dienstmädchens vom frühern Beschlusse, zufolge dessen nur 150 Thlr. für passirlich erklärt wurden, abgehen und die diesfalls geforderten 179 Thlr. 25 Ngr. verwilligen, und
- 3) die Erledigung des Antrags, betreffend die Ueberweisung der Beschäftigung Erwachsener durch das Arbeitshaus an das Armendirectorium, in Erinnerung bringen.

Nach Vortrage des Gutachtens gab St.-B. Clearius zu erwägen, daß die dem Buchhalter übertragenen Functionen jedenfalls eine Befähigung voraussetzten, die mit einem Gehalte von 400 Thlr. nicht zu hoch bezahlt wäre, zumal es nicht die Schuld des Beamten sei, wenn er wenig zu thun habe.

Gleicher Ansicht war S.-D. Werner, welcher noch hinzufügte, daß der betreffende Beamte seine ganze Zeit seinem Berufe widmen müsse und daß die Arbeitsanstalt sich selbst erhalte, ja durchschnittlich einen Ueberschuß biete. Uebrigens habe der Amtsvorgänger des Buchhalters einen höhern Gehalt bezogen und es liege kein Grund vor, den gegenwärtigen Inhaber schlechter zu stellen.

Zur Entgegnung bemerkte Dr. Stephani, daß die Anstalt sich nicht selbst erhalte, vielmehr nach dem Budget eines Zuschusses bedürfe und dessen auch in Zukunft nicht werde entbehren können. Daß die Stelle früher besser dotirt gewesen, gebe noch keinen Grund

ab, sie jetzt wieder eben so zu dotiren, wenn die Verhältnisse dies nicht nöthig machten. Die Besoldung des Buchhalters stehe obnehin zu dem geringen Umsatze der Anstalt in keinem entsprechenden Verhältnisse.

Der Sprecher ging hierauf auf den Geschäftsbetrieb der Anstalt näher ein und hob dabei besonders den geringen Nutzen hervor, den dieselbe für zweckmäßige Beschäftigung erwachsener Armen biete. Auch hierauf begründete er seine Ueberzeugung, daß die Buchhalterstelle mit 300 Thlr., freier Kost und Benutzung eines Familienlogis hinreichend dotirt sei.

St.-B. Rus machte darauf aufmerksam, daß die Arbeitsanstalt nach den Anträgen des Collegiums umgestaltet werden solle und daß durch die neue Einrichtung die Arbeiten des Buchhalters leicht so wachsen dürften, daß eine Besoldung mit 400 Thlr. nicht zu hoch erscheine. Deshalb gebe er zu erwägen, ob in den Deputationsantrag nicht wenigstens das Wort „vorerst“ einzuschalten sei.

Durch die Bemerkungen des Dr. Stephani fand sich S.-D. Werner nicht widerlegt. Es handele sich hier nicht um das Mangelhafte der Anstalt, es handele sich einfach um die Frage, ob der Buchhalter einen Gehalt von 400 Thlr. verdiene oder nicht? Und diese Frage sei, da der Beamte seine ganze Zeit dem Geschäft zu widmen habe, zu bejahen.

Nachdem hierauf St.-B. Clearius wiederholt hatte, daß die dem Buchhalter obliegende Cassenführung eine Befähigung voraussetze, die auch bei Bemessung des Gehalts in Anschlag zu bringen sei, gab Dr. Stephani zu bedenken, daß nach seiner Ueberzeugung hier nur der jährliche Umsatz maßgebend sein könne und daß städtische mit weit wichtigeren Cassengeschäften betraute Beamte nicht höher, vielleicht geringer bezahlt seien und keine freie Wohnung und ähnliche Aequivalente genöffen.

Hieraus nahm S.-D. Werner nochmals Veranlassung zu einer widerlegenden Erklärung, während St.-B. Löwe daran erinnerte, daß auch der vorige Buchhalter bei seiner Anstellung einen geringern Gehalt bezogen habe.

Zum Schluß sprechend, vertheidigte der Referent das Deputationsgutachten in seinen einzelnen Theilen, namentlich auf die nicht gering anzuschlagenden Aequivalente der Stelle und auf den wenig beträchtlichen Umsatz der Anstalt bezugnehmend, und es wurde sodann zur Abstimmung verschritten.

Der Antrag unter 1. wurde gegen 7, der unter 2. gegen eine Stimme angenommen. Ebenso fand nach einer kurzen, das Formelle der Abstimmung betreffenden Debatte der Antrag unter 3. einstimmige Annahme.

Von demselben Referenten wurde sodann über die bei Berathung des Neubaus der Freischule vom St.-B. Löwe wegen Unterbringung der dritten Bürgerschule in die neue Freischule angeregten Bemerkungen berichtet, welche der Deputation zu den Kirchen, Schulen und milden Stiftungen zur Begutachtung zugewiesen worden waren.

Letztere empfahl, ihren schon in der Plenarsitzung vom 31. Juli dieses Jahres *) gestellten Antrag erneuernd:

- 1) den Stadtrath um Auskunft zu ersuchen, aus welchen Gründen derselbe den Platz der Freischule für den einzig geeigneten für die künftig zu erbauende dritte Bürgerschule betrachte, und zugleich darauf hinzuweisen, daß in der Nähe weit geeignete Plätze (z. B. das Schneiderinnungsbaus) zu finden wären, und
- 2) rücksichtlich des Löwe'schen Antrags den Rath um Mittheilung seiner Ansicht über die angeregte Frage zu ersuchen.

Der Antrag unter 1. wurde einstimmig angenommen. Ueber den unter 2. bemerkte St.-B. Löwe, daß nach seiner Ansicht hauptsächlich für eine große, billige Bürgerschule zu sorgen sei, da in der Freischule viele Kinder befindlich, welche ein mäßiges Schulgeld bezahlen könnten. Es sei nothwendig, in der Gegend der neu zu bauenden Freischule eine solche Bürgerschule zu errichten, und dazu eigne sich eben das neue Freischulgebäude am besten. Der Antrag der Deputation unter 2. sei ihm zu unbestimmt, als daß sich davon Seiten des Raths ein Erfolg erwarten lasse. Er wünsche deshalb einen bestimmten Antrag gestellt zu sehen und schlage vor:

„das Collegium möge sich gegen den Stadtrath dahin aussprechen: es erkenne, abgesehen von der Frage, ob künftighin für die Freischule nicht selbst ein kleineres Gebäude genüge, durch die obwaltenden Verhältnisse für dringend geboten,

*) Siehe Tageblatt Nr. 214.